



Bleibatterie nass gefüllt

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Dokument:	SDS 08
Ausgabe Nr:	2
Ausstellungsdatum:	21-03-2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung der Substanz/Mischung und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator:

Produktform : Erzeugnis / Artikel
Produktname : YBX1000, 3000, 5000, 7000, Batterien für Cargo-, Marine-, Freizeit-, Garten- und Pro-Spec-Serien (Blei-Säure-Batterien, nass, gefüllt)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Produkts und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Artikels : Elektrische Speicher- / Starterbatterien für Kraftfahrzeuge, Landwirtschaft und Gewerbe.

1.2.2. Verwendungen von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: GS Yuasa Battery Europe Ltd
Adresse: Unit 22, Rassau Industrial Estate,
Ebbw Vale, NP23 5SD
United Kingdom

Nationale Kontakte
Frankreich: GS Yuasa Battery France S.A.
Kontakt: Christian RAYNAUD (Technical Manager)
Tel: (+33) 0474-95-90-95
e-mail: christian.raynaud@gs-yuasa.fr
Sprache: Französisch & Englisch

Deutschland: GS Yuasa Battery Germany GmbH
Kontakt: Joachim HEER (UPS / Project Manager)
Tel: (+49) 0211-41790-15
e-mail: Joachim.Heer@gs-yuasa.de
Sprache: Deutsch & Englisch

Spanien: GS Yuasa Battery Iberia S.A.
Kontakt: Antonio PULIDO MARTINEZ (Director Commercial Industrial)
Tel: (+34) 091-748-89-19
e-mail: antonio.pulido@gs-yuasa.es
Sprache: Spanisch & Englisch

Italien: GS Yuasa Battery Italy Srl.
Kontakt: Marco FILIPPI (Technical Manager)
Tel: (+39) 02-3800-91-08
e-mail: marco.filippi@gs-yuasa.it
Sprache: Italienisch & Englisch

UK: GS Yuasa Battery Sales UK Ltd.
Kontakt: Matt JORDAN (General Manager)
Tel: (+44) 01793-833-562
e-mail: Matt.Jordan@gs-yuasa.uk
Sprache: Nur Englisch

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +44(0)1793833555 (09:00– 17:00 Montag bis Freitag)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Klassifizierung der Substanz oder Mischung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Mischung/Substanz: SDS EU 2015: In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830 (REACH Anhang II)

Ätz- / Reizwirkung auf die Haut Kategorie 1A	H314
Reproduktionstoxizität, Kategorie 1A	H360Fd
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1	H372
Gewässergefährdend - Akute Gefahr, Kategorie 1	H400
Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Kategorie 1	H410

Volltext der H Sätze – siehe Abschnitt 16

Bleibatterie, nass, gefüllt

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Keine Gefährdung bei intakter Batterie und bestimmungsgemäßer Verwendung. Die Batterie darf nicht geöffnet oder verbrannt werden. Die Wirkung der enthaltenen Bestandteile oder ihrer Verbrennungsprodukte kann schädlich sein.

2.2. Kennzeichnungs Elemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 [CLP] Zusätzliche Beschriftung zur Anzeige. Zusätzliche Klassifikation (en) zur Anzeige

Gefahren Piktogramme (CLP) :



GHS05

GHS07

GHS08

GHS09

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefahrensätze (CLP) :

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H360Fd - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Vorbeugende Sicherheitshinweise (CLP) :

P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen
P202 - Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen
P260 - Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen
P264 - Nach Gebrauch ... gründlich waschen
P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen
P271 - Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden

2.3. Andere Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Blei kann toxisch auf Blut, Knochen und das zentrale Nervensystem wirken.

PBT: noch nicht bewertet

vPvB: noch nicht bewertet

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Substanz

Nicht anwendbar

3.2. Mischung

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Blei	(CAS No) 7439-92-1 (EC no) 231-100-4 (REACH-no) nicht verfügbar	66 - 68	Repr. 1A, H360 STOT RE 1, H372 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)
Schwefelsäure	(CAS No) 7664-93-9 (EC no) 231-639-5 (EC index no) 016-020-00-8 (REACH-no) nicht verfügbar	20 - 23	Skin Corr. 1A, H314
Polypropylen Stoff mit nationalen Arbeitsplatzgrenzwerten (CZ, LT, LV)	(CAS No) 9003-07-0 (EC no) 618-352-4	7 - 10	Nicht klassifiziert
Antimon Stoff mit nationalen Arbeitsplatzgrenzwerten (AT, BE, BG, CZ, DK, ES, FI, FR, GB, GR, IE, IT, LT, LV, NL, PL, PT, RO, SE, SK)	(CAS No) 7440-36-0 (EC no) 231-146-5 (REACH-no) nicht verfügbar	0.5 - 1.5	Nicht klassifiziert

Spezifische Konzentrationsgrenzen:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzen
Schwefelsäure	(CAS No) 7664-93-9 (EC no) 231-639-5 (EC index no) 016-020-00-8 (REACH-no) nicht verfügbar	(5 =< C < 15) Eye Irrit. 2, H319 (5 =< C < 15) Skin Irrit. 2, H315 (C >= 15) Skin Corr. 1A, H314

Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

Bleibatterie, nass, gefüllt

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei einem Batterieriss und einer versehentlichen Einatmung von Dämpfen bringen Sie die betroffene Person bitte ins Freie an die frische Luft. Atmet die Person unregelmäßig oder gar nicht, führen Sie eine künstliche Beatmung durch. Fällt der Person das Atmen schwer, verabreichen Sie Sauerstoff. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Sofort 15 Minuten lang mit reichlich Wasser abspülen. Nachdem mit dem Spülen begonnen wurde, kontaminierte Kleidung entfernen, einschließlich der Schuhe. Die betroffene Haut darf nicht gerieben oder gekratzt werden. Rufen Sie sofort den GIFTNOTRUF oder einen Arzt.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort 15 Minuten lang mit reichlich Wasser ausspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls diese getragen werden und sofern dies einfach möglich ist. Fahren Sie mit dem Ausspülen fort. Das belastete Auge darf nicht gerieben oder gekratzt werden.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Falls die Lösung aus Batteriechemikalien geschluckt wurde und die betroffene Person bei Bewusstsein ist, reichen Sie ein Glas Wasser. Bringen Sie die Person NICHT zum Erbrechen. Allerdings kann es spontan zum Erbrechen kommen. Verabreichen Sie einer bewusstlosen Person niemals eine Substanz durch den Mund. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe.

4.2. Wichtigste Symptome und Auswirkungen, sowohl akut, als auch im Nachhinein auftretend

- Symptome/Verletzungen nach dem Einatmen : Bei einem Batterieriss, kann das Einatmen in einem geschlossenen Bereich schädlich oder tödlich sein. Kann schwere Reizungen und Verätzungen der Nase, des Rachens und der Atemwege verursachen.
- Symptome/Verletzungen nach Hautkontakt : Direkter Kontakt mit inneren Komponenten der Batterie kann zu einer schweren Reizung der Haut und zu Rötungen, Schwellungen, Verbrennungen und schweren Hautschäden führen. Hautkontakt kann eine bereits bestehende Dermatitis verschlimmern.
- Symptome/Verletzungen nach Augenkontakt : Bei einem Batterieriss kann direkter Kontakt mit der Flüssigkeit oder Kontakt mit Dämpfen oder Dünsten zu Rissen, Rötung, Schwellung, Hornhautschäden und irreversiblen Augenschäden führen. Kann schwere Verbrennungen verursachen.
- Symptome/Verletzungen nach dem Verschlucken : Schwere Reizungen oder Verbrennungen an Mund, Rachen, Speiseröhre und Magen. Kann bei Verschlucken tödlich sein.

4.3. Indikation jeglicher dringender medizinischer Hilfe und spezieller Behandlungen

keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Verwenden Sie geeignete Löschmittel, um den Brand zu umschließen. Verwenden Sie bei einem Batterieriss trockene Chemikalien, Natriumcarbonat, Kalk, Sand oder Kohlendioxid.
- Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

5.2. Besondere Gefahren durch die Substanz oder Mischung

- Brandgefahr : Bleiverbindungen und Schwefelsäuredämpfe können während eines Brandes von dem Produkt freigesetzt werden. Bei übermäßiger Wärmeeinwirkung kann die Batterie aufgrund von Druckaufbau reißen und korrosive Stoffe freisetzen.
- Explosionsgefahr : Kann mit brennbaren Stoffen reagieren und Feuer oder Explosionsgefahr verursachen. Reagiert heftig mit Wasser. Reagiert heftig mit oxidierenden Substanzen. Reagiert mit den meisten Metallen unter Bildung von Wasserstoffgas, das mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden kann.

5.3. Empfehlung für die Feuerwehr

- Schutzausrüstung für Feuerwehrleute : Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und chemische Schutzkleidung verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei versehentlicher Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

- Allgemeine Maßnahmen : Kontakt mit verschütteten Materialien vermeiden. Keine beschädigten Behälter oder verschüttete Materialien berühren, es sei denn, Sie tragen angemessene Schutzausrüstung.

6.1.1. Für nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Tragen Sie geeignete Schutzkleidung, -handschuhe und Augen-/Gesichtsschutz.
- Notfallmaßnahmen : Bereich evakuieren.

6.1.2. Für Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Tragen Sie geeignete Schutzkleidung, -handschuhe und Augen-/Gesichtsschutz.
- Notfallmaßnahmen : Nicht benötigte Mitarbeiter evakuieren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Bleibatterie, nass, gefüllt

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

- Zur Eindämmung : Verschüttungen mit Sperren oder Aufsaugmitteln eindämmen, um die Migration und das Eindringen in Abwasserkanäle oder Bäche zu verhindern.
- Methoden zur Reinigung : Kleine Verschüttungen: Sammeln Sie alle freigesetzten Materialien in einem kunststoffbeschichteten Metallbehälter. Nehmen Sie verschüttete Flüssigkeiten mit einem absorbierenden Material auf oder neutralisieren Sie diese mit Natriumbikarbonat. Große Verschüttungen: Dämmen Sie Flüssigkeiten mit einem absorbierenden Material ein, indem Sie Gräben graben. Nehmen Sie verschüttete Flüssigkeiten mit einem inaktiven absorbierenden Material auf, z. B. Sand oder Erde. Entsorgen Sie dies auf sichere Weise gemäß den lokalen/nationalen Bestimmungen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für sichere Handhabung

- Zusätzliche Gefahren bei der Verarbeitung : Vor physischer Beschädigung schützen.
- Hinweise zum sicheren Umgang : Vermeiden Sie jeglichen Augen- und Hautkontakt und atmen Sie keine Dämpfe und Dünste ein. Da entleerte Behälter Produktrückstände enthalten, beachten Sie die Warnhinweise auf der Kennzeichnung, auch nachdem der Behälter geleert wurde.
- Hygiene Maßnahmen : Bei der Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Waschen Sie sich die Hände und andere exponierte Stellen mit milder Seife und Wasser, bevor Sie essen, trinken oder rauchen und wenn Sie die Arbeit verlassen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Lokale Absaugung oder allgemeine Raumbelüftung vorsehen.
- Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter vor Beschädigung schützen.
- Unverträgliche Produkte : Starke Basen. Starke Säuren.

7.3. Bestimmte Endanwendung(en)

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Belastungskontrolle/persönlicher Schutz

8.1. Kontrollparameter

Blei (7439-92-1)		
EU	Europäische BEI	(Medium: Blut - Zeit: keine Einschränkung - Parameter: Blei (verbindlicher biologischer Grenzwert) 0,075 mg / m ³ (Medium: Luft - Zeit: 40 Stunden pro Woche - Parameter: Blei (medizinische Überwachungsschwelle der TWA in Luft gemessen als zeitgewichteter Durchschnitt über 40 Stunden pro Woche) pro Woche. (Medium: Blut - Zeit: keine Einschränkung - Parameter: Blei (medizinische Überwachungsschwelle, gemessen in einzelnen Arbeitern)
Österreich	MAK (mg/m ³)	0.1 mg/m ³ (inhalierbarer Teil)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	0.4 mg/m ³ (inhalierbarer Teil)
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	0.05 mg/m ³
Bulgarien	Bulgarien - BEI	300 µg / l (Medium: Blut - Zeit: nicht fixiert - Parameter: Blei (für Frauen unter 45 Jahren) 400 µg / l (Medium: Blut - Zeit: nicht fixiert - Parameter: Blei)
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	0,15 mg/m ³

Bleibatterie, nass, gefüllt

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Blei (7439-92-1)		
Kroatien	Kroatien - BEI	(Medium: Blut - Zeit: nicht kritisch - Parameter: Blei (Medizinische Überwachung sollte durchgeführt werden, wenn der Grenzwert von Blei im Blut von Arbeitern > 40 µg / 100 ml Blut ist) (Medium: Urin - Zeit: Einzelprobe oder über 24 Stunden gesammelter Urin - Parameter: Blei (Für alle Ergebnisse, die auf Kreatinin ausgedrückt werden, sollte die Kreatininkonzentration <0,5 g / L und > 3,0 g / L nicht berücksichtigt werden.) (Medium: Blut - Zeit: nicht kritisch - Parameter: δ-Aminolevulinsäure-Dehydratase) (Medium: Blut - Zeit: nach Exposition während 2-3 Monaten (lichtgeschützte Probe) - Parameter: Protoporphyrin in Erythrozyten (Interferenz des Eisenmangels (Anämie sideropenisch))
Zypern	OEL TWA (mg/m ³)	0,15 mg/m ³
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	0,05 mg/m ³
Tschechische Republik	Tschechische Republik - BEI	(Medium: Urin - Zeit: diskretionär - Parameter: 5-Aminolevulinsäure (bei kurzfristiger kontinuierlicher Exposition ≤ 30 Kalendertage) (Medium: Urin - Zeit: Diskretionär - Parameter: Coproporphyrin (Für kurzfristige fortlaufende Expositionen ≤ 30 Kalendertage) (Medium: Urin - Zeit: diskretionär - Parameter: 5-Aminolevulinsäure (bei kurzfristiger kontinuierlicher Exposition ≤ 30 Kalendertage) (Medium: Urin - Zeit: Diskretionär - Parameter: Coproporphyrin (Für kurzfristige fortlaufende Expositionen ≤ 30 Kalendertage) 0,4 mg / l (Medium: Blut - Zeit: Diskretionär - Parameter: Blei)
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (Staub, Dunst und Pulver)
Dänemark	Dänemark - BEI	(Medium: Blut - Parameter: Blei)
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (gesamter Staub) 0,05 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (alle Arbeiten)
Finnland	Finnland - BEI	(Medium: Blut - Zeit: nicht kritisch - Parameter: Blei)
Frankreich	VME (mg/m ³)	0.1 mg/m ³ (restriktiver Grenzwert)
Frankreich	Frankreich - BEI	400 µg / l (Medium: Blut - Parameter: Blei (biologischer Grenzwert, Männer) 300 µg / l (Medium: Blut - Parameter: Blei (biologischer Grenzwert, Frauen) 200 µg / l (Medium: Blut - Parameter: Blei (medizinischer Überwachungswert, Männer) 100 µg / l (Medium: Blut - Parameter: Blei (medizinischer Überwachungswert, Frauen)
Deutschland	TRGS 903 (BGW)	300 µg/l (Medium: Vollblut – Zeit: keine Beschränkung – Parameter: Blei (Frauen unter 45 Jahren) 400 µg/l (Medium: Vollblut – Zeit: keine Beschränkung – Parameter: Blei (Frauen ab 45 Jahren)
Gibraltar	OEL TWA (mg/m ³)	0.15 mg/m ³
Gibraltar	Gibraltar - BEI	(Medium: Blut - Zeit: keine Einschränkung - Parameter: Blei (verbindlicher biologischer Grenzwert) 0,075 mg / m ³ (Medium: Luft - Zeit: 40 Stunden pro Woche) - Parameter: Blei (medizinische Überwachungsschwelle gemessen bei einzelnen Mitarbeitern) (Medium: Blut - Zeit: keine Einschränkung - Parameter: Blei (medizinische Überwachungsschwelle wird bei einzelnen Mitarbeitern gemessen)
Griechenland	OEL TWA (mg/m ³)	0.15 mg/m ³
Ungarn	AK-érték	0.15 mg/m ³
Irland	OEL (8 Stunden Ref.) (mg/m ³)	0.15 mg/m ³
Irland	OEL (15 min Ref.) (mg/m ³)	0.45 mg/m ³ (berechnet)
Italien	OEL TWA (mg/m ³)	0.075 mg/m ³

Bleibatterie, nass, gefüllt

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Blei (7439-92-1)		
Italien	Italien - BEI	(Medium: Blut - Zeit: Ende der Arbeitswoche (Blei-Sanierung muss durchgeführt werden, wenn Arbeiter im fruchtbaren Alter Blei in Blutspiegeln > 40 µg / 100 ml haben)
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	0.005 mg/m ³
Lettland	Lettland - BEI	(Medium: Blut - Parameter: Blei (Referenzwert im Blut bei beruflich unbelasteter Bevölkerung <= 10 µg / 100 ml) (Medium: Urin - Parameter: Coproporphyrin (Referenzwert 22-57 µg / g Kreatinin) (Medium: Urin - Parameter: Aminolävulinsäure (Referenzwert 0,5-2,5 mg / g Kreatinin)
Litauen	IPRV (mg/m ³)	0.15 mg/m ³ (inhalierbarer Staub) 0.07 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Luxemburg	OEL TWA (mg/m ³)	0.15 mg/m ³
Luxemburg	Luxemburg - BEI	(Medium: Blut - Parameter: Blei) 0,075 mg / m ³ (Medium: Blut - Parameter: Blei (medizinische Überwachungsschwelle in Luft gemessen als zeitgewichteter Durchschnitt über 40 Stunden pro Woche) (Medium: Blut - Parameter: Blei (medizinische Überwachungsschwelle, gemessen in einzelnen Arbeitnehmern)
Polen	NDS (mg/m ³)	0.05 mg/m ³
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	0.15 mg/m ³ (verpflichtender indikativer Grenzwert)
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	0.05 mg/m ³
Rumänien	OEL STEL (mg/m ³)	0.10 mg/m ³
Rumänien	Rumänien - BEI	150 µg / l (Medium: Urin - Zeit: Schichtende - Parameter: Blei) (Medium: Blut - Zeit: Schichtende - Parameter: Blei) (Medium: Haar - Zeit: Schichtende - Parameter: Blei) 10 mg / l (Medium: Urin - Zeit: Schichtende - Parameter: δ-Aminolävulinsäure) 300 µg / l (Medium: Urin - Zeit: Schichtende - Parameter: Coproporphyrin) (Medium: Blut - Zeit: Schichtende - Parameter: Erythrozyten Protoporphyrin)
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	0.15 mg/m ³
Slowakei	Slowakei - BEI	400 µg / l (Medium: Blut - Zeit: nicht kritisch - Parameter: Blei) 100 µg / l (Medium: Blut - Zeit: nicht kritisch - Parameter: Blei (Frauen unter 45 Jahren) 15 mg / l (Medium: Urin - Zeit: nicht kritisch - Parameter: δ-Aminolävulinsäure) 6 mg / l (Medium: Urin - Zeit: nicht kritisch - Parameter: δ-Aminolävulinsäure (Frauen unter 45 Jahren) 0,30 mg / l (Medium: Urin - Zeit: nicht kritisch - Parameter: Coproporphyrine)
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	0.1 mg/m ³ (inhalierbarer Teil)
Slowenien	OEL STEL (mg/m ³)	0.4 mg/m ³ (inhalierbarer Teil)
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	0.15 mg/m ³
Spanien		(Medium: Blut - Zeit: nicht kritisch - Parameter: Blei (3, K)
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	0.1 mg/m ³ (gesamter inhalierbarer Staub) 0.05 mg/m ³ (gesamter lungengängiger Staub)
Großbritannien	WEL TWA (mg/m ³)	0.15 mg/m ³
Großbritannien	WEL STEL (mg/m ³)	0.45 mg/m ³ (berechnet)
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (Staub und Dunst)
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (Staub und Dunst)

Bleibatterie, nass, gefüllt

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Blei (7439-92-1)		
Schweiz	VME (mg/m ³)	0.1 mg/m ³ (inhalierbarer Staub)
Schweiz	VLE (mg/m ³)	0.8 mg/m ³ (inhalierbarer Staub)
Schweiz	Schweiz - BEI	400 µg / l (Medium: Vollblut - Zeit: keine Einschränkungen - Parameter: Blei (Männer und Frauen über 45 Jahre, X) 100 µg / l (Medium: Vollblut - Zeit: keine Einschränkungen - Parameter: Blei (Frauen unter 45 Jahren, X))
Australien	TWA (mg/m ³)	0.15 mg/m ³ (Staub und Dunst)
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m ³)	0.05 mg/m ³
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	0.05 mg/m ³
USA - IDLH	US IDLH (mg/m ³)	100 mg/m ³
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m ³)	0.050 mg/m ³
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m ³)	50 µg/m ³
Antimon (7440-36-0)		
Österreich	MAK (mg/m ³)	0.5 mg/m ³ (inhalierbarer Teil)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalierbarer Teil)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	0.5 mg/m ³ (Pulver)
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Frankreich	VME (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Griechenland	OEL TWA (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Ungarn	AK-érték	0.5 mg/m ³
Ungarn	CK-érték	2 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m ³)	1.5 mg/m ³ (berechnet)
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	0.2 mg/m ³ (Metallstaub)
Litauen	IPRV (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Polen	NDS (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	0.20 mg/m ³
Rumänien	OEL STEL (mg/m ³)	0.50 mg/m ³
Rumänien	Romania - BEI	1 mg / l (Medium: Urin - Zeit: Schichtende - Parameter: Antimon)
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	0.5 mg/m ³ (gesamter Staub)
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	0.5 mg/m ³ (inhalierbarer Teil)
Slowenien	OEL STEL (mg/m ³)	2 mg/m ³ (inhalierbarer Teil)
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	0.25 mg/m ³ (gesamter inhalierbarer Staub)
Großbritannien	WEL TWA (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Großbritannien	WEL STEL (mg/m ³)	1.5 mg/m ³ (berechnet)
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	1.5 mg/m ³ (berechnet)
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Schweiz	VME (mg/m ³)	0.5 mg/m ³ (inhalierbarer Staub)
Österreich	TWA (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	0.5 mg/m ³

Bleibatterie, nass, gefüllt

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Antimon (7440-36-0)		
USA - IDLH	US IDLH (mg/m ³)	50 mg/m ³
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m ³)	0.5 mg/m ³
Schwefelsäure (7664-93-9)		
EU	IOELV TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (berücksichtigt potenzielle Einschränkungen und Interferenzen beim Vorhandensein anderer Schwefelkomponenten-Dünste)
Österreich	MAK (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (entspricht 0,05 mg/m ³ Thorakal - inhalierbarer Teil)
Österreich	MAK Short time value (mg/m ³)	0,2 mg/m ³ (inhalierbarer Teil)
Belgien	Limit value (mg/m ³)	0.2 mg/m ³
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (Bei der Auswahl einer geeigneten Methode zur Überwachung der Belastung sollten potenzielle Einschränkungen und Interaktionen berücksichtigt werden, die beim Vorhandensein anderer Schwefelkomponenten - lungengängiger Aerosole auftreten können)
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	0.05 mg/m ³
Zypern	OEL TWA (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (Dampf)
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	1 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (thorakaler Teil - Dunst)
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	1 mg/m ³ (Rauch)
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	0.05 mg/m ³
Finnland	HTP-arvo (15 min)	0.1 mg/m ³
Frankreich	VME (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (thorakaler Teil)
Frankreich	VLE (mg/m ³)	3 mg/m ³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	0.1 mg/m ³ (Das Risiko einer Beschädigung des Embryos oder Fötus kann ausgeschlossen werden, wenn AGW- und BGW-Werte beobachtet werden - einatembare Teil)
Gibraltar	OEL TWA (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (Bei der Auswahl einer geeigneten Methode zur Belastungsüberwachung sollten mögliche Einschränkungen und Interferenzen berücksichtigt werden, die beim Vorhandensein anderer Schwefelkomponenten - thorakaler Teil auftreten können)
Griechenland	OEL TWA (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (Dunst)
Ungarn	AK-érték	0.05 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (ppm)	0.05 ppm
Irland	OEL (15 min ref) (ppm)	0.15 ppm (berechnet)
Italien	OEL TWA (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (Bei der Auswahl einer geeigneten Methode zur Überwachung der Belastung sollten potenzielle Einschränkungen und Interaktionen berücksichtigt werden, die beim Vorhandensein anderer Schwefelkomponenten - thorakaler Teil, Dunst auftreten können)
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (Mögliche Einschränkungen und die Auswirkungen, die sich aus dem Vorhandensein anderer Schwefelkomponenten ergeben können, sollten bei der Auswahl einer geeigneten Methode zur Überwachung der Exposition berücksichtigt werden - Nebel, der als thorakaler Teil definiert wird)
Litauen	IPRV (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (Dampf)
Litauen	TPRV (mg/m ³)	3 mg/m ³ (Nebel-Dampf)
Luxemburg	OEL TWA (mg/m ³)	0.05 mg/m ³
Malta	OEL TWA (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (Dunst)
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (definiert als thorakaler Teil - Dunst)
Polen	NDS (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (thorakaler Teil)

Bleibatterie, nass, gefüllt

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Schwefelsäure (7664-93-9)		
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (thorakaler Teil-Dunst)
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	0.05 mg/m ³
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	0.1 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (inhalierbarer Teil, Nebel)
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (indikativer Grenzwert, Nebel)
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	0.1 mg/m ³
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m ³)	0.2 mg/m ³
Großbritannien	WEL TWA (mg/m ³)	0.05 mg/m ³ (mist)
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	0.1 mg/m ³ (inhalierbarer Teil)
Norwegen	Grenseverdier (Kortidsverdi) (mg/m ³)	0.1 mg/m ³ (inhalierbarer Teil)
Schweiz	VME (mg/m ³)	0.1 mg/m ³ (inhalierbarer Staub)
Schweiz	VLE (mg/m ³)	0.1 mg/m ³ (inhalierbarer Staub)
Australien	TWA (mg/m ³)	1 mg/m ³
Australien	STEL (mg/m ³)	3 mg/m ³
Kanada (Quebec)	VECD (mg/m ³)	3 mg/m ³
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m ³)	1 mg/m ³
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	0.2 mg/m ³ (thorakaler Teil)
USA - IDLH	US IDLH (mg/m ³)	15 mg/m ³
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m ³)	1 mg/m ³
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m ³)	1 mg/m ³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Kontrollen	: Mechanische Belüftung wird empfohlen. Notfall-Augenduschen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.
Persönliche Schutzausrüstung	: Schutzbrille. Handschuhe Unzureichende Belüftung: Atemschutz tragen.
Handschutz	: Tragen Sie geeignete Schutzhandschuhe, die gemäß EN374 getestet wurden.
Augenschutz	: Chemieschutzbrille oder Gesichtsschild mit Sicherheitsbrille. DIN EN 166.
Haut- und Körperschutz	: Waschen Sie kontaminierte Kleidung vor der nächsten Benutzung. BEI HAUTKONTAKT: Waschen Sie die Haut mit reichlich Wasser und Seife.
Atemschutz	: Tragen Sie im Falle einer unzureichenden Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung, Halbmaske mit Filter gemäß EN 149, Type A/P2 Filter oder besser.



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	: Fest
Farbe	: Elektrolyt. Klar.
Geruch	: keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle	: keine Daten verfügbar
pH	: keine Daten verfügbar
Relative Verdunstungsgeschwindigkeit (Butylacetat = 1)	: keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: 95 - 95.555 °C
Flammpunkt	: keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: keine Daten verfügbar
Zerfallstemperatur	: keine Daten verfügbar

Bleibatterie, nass, gefüllt

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	: keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: 10 mm Hg
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: 1
Relative Dichte	: keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Löslich in Wasser. Wasser: 100 %
Log Pow	: keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: keine Daten verfügbar
Explosionseigenschaften	: keine Daten verfügbar
Oxidationseigenschaften	: keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: keine Daten verfügbar

9.2. Weitere Informationen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktionsfähigkeit

10.1. Reaktionsfähigkeit

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation tritt nicht auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überladen. Alle Zündquellen entfernen. Wenn die Batterie bricht, vermeiden Sie den Kontakt mit organischen und alkalischen Materialien. Mechanische Einwirkung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Vermeiden Sie bei einem Batterieriss den Kontakt mit organischen Materialien und basischen Materialien. Metalle. Wasser. Oxidierende Mittel. Starke Reduktionsmittel, Kaliumnitrat, Kaliumpermanganat. Peroxide.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bleiverbindungen und Schwefelsäuredämpfe können während eines Brandes des Produktes freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht klassifiziert

Antimon (7440-36-0)

LD50 oral Ratte : 7 g/kg

Schwefelsäure (7664-93-9)

LD50 oral Ratte : 2140 mg/kg

LC50 Einatmen Ratte (mg/l) : 510 mg/m³ (Belastungszeit: 2 h)

Hautverätzung / -reizung	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschäden/-reizungen	: Schwere Augenschädigung, Kategorie 1, implizit
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	: Nicht klassifiziert
Keimzellmutagenität	: Nicht klassifiziert
Karzinogenität	: Nicht klassifiziert
Reproduktionstoxizität	: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	: Nicht klassifiziert
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	: Verursacht Organschäden bei längerer oder wiederholter Belastung.
Aspirationsgefahr	: Nicht klassifiziert

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Bleibatterie, nass, gefüllt

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Blei (7439-92-1)	
LC50 Fische 1	0.44 mg/l (Belastungszeit: 96 h – Art: Cyprinus carpio [halbstatisch])
LC50 Fische 2	1.17 mg/l (Belastungszeit: 96 h - Art: Oncorhynchus mykiss [Durchfluss])
EC50 Daphnia 1	600 µg/l (Belastungszeit: 48 h – Art: Wasserfloh)
Schwefelsäure (7664-93-9)	
LC50 Fische 1	82 mg/l (Belastungszeit: 24 h – Art: Brachydanio rerio [statisch])

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Schwefelsäure (7664-93-9)

BCF Fische 1 (keine Bioakkumulation)

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Methoden zur Abfallbehandlung

Regionale Gesetzgebung (Abfall)	: Inhalt / Behälter entsprechend den örtlichen, nationalen und internationalen Vorschriften entsorgen.
Methoden zur Abfallbehandlung	: Das Recycling des Produkts wird empfohlen. Abfälle müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, der Länder und der örtlichen Umweltvorschriften entsorgt werden.
Empfehlungen zur Abfallentsorgung	: Wenden Sie sich bezüglich der Abfallentsorgung an den zuständigen örtlichen Entsorgungsfachmann. Da entleerte Behälter Produktrückstände enthalten, beachten Sie die Warnhinweise auf dem Etikett, auch nachdem der Behälter geleert wurde.
LoW-Code (Europäisches Abfallverzeichnis)	: 16 06 01* - Bleibatterien

ABSCHNITT 14: Transportinformationen

In Übereinstimmung mit ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: 2800
UN-Nr. (IMDG)	: 2800
UN-Nr. (IATA)	: 2800
UN-Nr. (ADN)	: Nicht anwendbar
UN-Nr. (RID)	: Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (ADR)	: BATTERIEN, NASS, AUSLAUFSICHER
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (IMDG)	: BATTERIEN, NASS, AUSLAUFSICHER
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (IATA)	: Batterien, nass, auslaufsicher
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (ADN)	: Nicht anwendbar
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (RID)	: Nicht anwendbar
Transportdokumentbeschreibung	: UN 2800 BATTERIEN, NASS, AUSLAUFSICHER, 8, (E), UMWELTGEFÄHRDEND
Transportdokumentbeschreibung (IMDG)	: UN 2800 BATTERIEN, NASS, AUSLAUFSICHER, 8, MEERESSCHADSTOFF/ UMWELTGEFÄHRlich

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

ADR

Transportgefahrenklasse(n) (ADR)	: 8
Gefahrenkennzeichnungen (ADR)	: 8

IMDG

Transportgefahrenklasse(n) (IMDG)	: 8
Gefahrenkennzeichnungen (IMDG)	: 8

IATA

Bleibatterie, nass, gefüllt

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

Transportgefahrenklasse(n) (IATA)	: 8
Gefahrenkennzeichnungen (IATA)	: 8
RID	
Transportgefahrenklasse(n) (RID)	: 8
Gefahrenkennzeichnungen (RID)	: 8

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IMDG)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IATA)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (RID)	: Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Gefährlich für die Umwelt	: Ja
Meeresschadstoff	: Ja
Weitere Informationen	: Keine ergänzenden Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: C11
Sonderbestimmungen (ADR)	: 238, 295, 598
Mengenbeschränkungen (ADR)	: 1I
Ausgenommene Mengen (ADR)	: E0
Verpackungsvorschriften (ADR)	: P003, P801a
Besondere Verpackungsvorschriften (ADR)	: PP16
Beförderungskategorie (ADR)	: 3
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Massengut (ADR)	: VV14
Gefahrnummer (Kemler-Zahl)	: 80
Orangefarbene Warntafeln	:



Tunnelbeschränkungscode (ADR)	: E
EAC-Code	: 2R

- Seetransport

Sonderbestimmungen (IMDG)	: 29, 238
Mengenbeschränkungen (IMDG)	: 1 L
Ausgenommene Mengen (IMDG)	: E0
Verpackungsvorschriften (IMDG)	: P003
Besondere Verpackungsvorschriften (IMDG)	: PP16
EmS-Nr. (Brand)	: F-A
EmS-Nr. (Verschüttung)	: S-B
Stauungskategorie (IMDG)	: A
Eigenschaften und Beobachtungen (IMDG)	: Metallplatten, die in einen gelierten alkalischen oder sauren Elektrolyten getaucht sind, in einem Behälter aus Glas, Hartgummi oder Kunststoff, der nicht auslaufen kann. Bei elektrischer Aufladung kann ein Brand durch Kurzschluß der Anschlüsse verursacht werden. Verursacht Verätzungen an Haut, Augen und Schleimhäuten.
MFAG-Nr.	: 154

- Lufttransport

PCA Ausgenommene Mengen (IATA)	: E0
PCA Begrenzte Mengen (IATA)	: Verboten
PCA limited quantity max net quantity (IATA)	: Verboten
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 872
PCA maximale Nettomenge (IATA)	: Keine Begrenzung
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 872
CAO maximale Nettomenge (IATA)	: Keine Begrenzung
Sonderbestimmungen (IATA)	: A48, A67, A164, A183

Bleibatterie, nass, gefüllt

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Verordnung (EU) 2015/830

ERG-Code (IATA) : 8L

- Inland Wasserwegtransport

Keine Informationen verfügbar

- Bahntransport

Keine Informationen verfügbar

14.7. Transport in großen Mengen gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Vorschriften

15.1. Spezifisch für die Substanz oder Mischung geltende Bestimmungen/Gesetzgebung bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine REACH-Stoffe mit Einschränkungen gemäß Anhang XVII

Enthält keinen Stoff auf der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine REACH-Anhang XIV-Stoffe

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

12. Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetz - 12.BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfallverordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Schwefelsäure ist aufgeführt

SZW-lijst van mutagene stoffen : Keine der Komponenten ist gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Blei ist aufgeführt

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Blei ist aufgeführt

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Blei ist aufgeführt

Dänemark

Recommendations Danish Regulation : Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Produkt nicht verwenden.
Schwangere / stillende Frauen, die mit dem Produkt arbeiten, dürfen keinen direkten Kontakt mit dem Produkt haben.

15.2. Chemische Sicherheitsbeurteilung

Für den Stoff oder das Gemisch wurde vom Lieferanten eine chemische Sicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Weitere Informationen

Hinweis auf Änderungen:

Gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 (REACH-Anhang II).

Volltext der H- und EUH-Sätze:

Aquatisch akut 1	Gewässergefährdend - Akute Gefahr, Kategorie 1
Aquatisch chronisch 1	Gewässergefährdend - Chronische Gefahr, Kategorie 1
Repr. 1A	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1A
Hautverätzung 1A	Ätz- / Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Belastung), Kategorie 1
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das ungeborene Kind schädigen
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H372	Verursacht Organschäden durch längere oder wiederholte Belastung
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

SDS EU (REACH-Anhang II)

Diese Angaben beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und sollen das Produkt nur für Zwecke der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaforderungen beschreiben. Es sollte daher nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts verstanden werden.